

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Bayerisches Umweltinformationsgesetz (BayUIG)

A) Problem

Das Bayerische Umweltinformationsgesetz (BayUIG) dient der Umsetzung der zwingenden Vorgaben der neuen Umweltinformationsrichtlinie (Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 28.01.2003). Da der Anwendungsbereich des Bundes-Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.12.2004 (BGBl I S. 3704) im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes eingeschränkt ist und sich nur noch auf informationspflichtige Stellen des Bundes bezieht, ist eine Regelung auf Landesebene unumgänglich.

B) Lösung

Durch das BayUIG wird nationales Recht an die zwingenden Vorgaben der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG angepasst. Gleichzeitig stellt das BayUIG auch einen Beitrag zur Umsetzung der Aarhus-Konvention (UN ECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) betreffend den Zugang zu Umweltinformationen dar.

Hauptanliegen des BayUIG ist einerseits eine Umsetzung des Europarechts, die nicht über die Vorgaben der Richtlinie hinausgeht (sog. „1:1-Umsetzung“). Gleichzeitig wird dem Föderalismusgedanken durch die Ausnutzung der Spielräume der Richtlinie und die Schaffung von eigenständigen bayerischen Regelungen Rechnung getragen, wo dies sinnvoll und notwendig ist. Um eine benutzerfreundliche und effiziente Arbeit mit dem Regelwerk zu ermöglichen, wird ein gut lesbarer Gesetzestext vorgelegt, der auf die Gesetzestexttechnik der Verweisung verzichtet. Vor dem Hintergrund der Deregulierungsbemühungen und der Verwaltungsvereinfachung des Freistaates Bayern sowie des Bestrebens, weitere Belastungen für Wirtschaft und Verwaltung zu minimieren, werden in einigen Bereichen die Formulierungen des Bundes-UIG wortgleich übernommen.

Im Vergleich zum bisher geltenden Umweltinformationsrecht bringen die neue Richtlinie und damit der vorliegende Gesetzentwurf folgende Neuerungen:

- Nunmehr werden alle Stellen der öffentlichen Verwaltung zur Herausgabe von Umweltinformationen verpflichtet, und zwar unabhängig davon, ob sie spezifisch Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen.
- Ausdrücklich einbezogen in den Kreis der Informationspflichtigen werden auch Personen des privaten Rechts, soweit sie unter der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung stehen und im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.

- Zudem wird der Begriff „Umweltinformation“ vom Umfang her erweitert; erfasst werden jetzt z.B. auch Aspekte der Gentechnik sowie der menschlichen Gesundheit und Sicherheit.
- Gegenüber dem bisherigen Recht werden die Fristen für die Beantwortung von Anfragen verkürzt und dürfen in der Regel einen Monat nicht überschreiten.
- Schließlich werden die öffentlichen Verwaltungen angehalten, von sich aus aktiv Umweltinformationen zu verbreiten und dabei zunehmend die elektronischen Medien zu nutzen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Dem Freistaat Bayern entstehen durch das BayUIG keine zusätzlichen Kosten.

2. Vollzugaufwand

Durch das BayUIG wird mit einer Erhöhung des Vollzugaufwandes für den Freistaat Bayern gerechnet. Der Mehraufwand kann nur durch das vorhandene Personal aufgefangen werden; zusätzliches Personal steht nicht zur Verfügung. Die durch den Informationszugang auf Antrag entstehenden Kosten werden teilweise durch die vorgesehene Kostenregelung refinanziert. Die durch die aktive Verbreitung von Umweltinformationen entstehenden Kosten können durch Aufgabenbündelung bei bestimmten Stellen und Rückgriff auf vorhandene Umweltinformationssysteme niedrig gehalten werden. Soweit Mehrausgaben oder Mindereinnahmen entstehen, werden diese durch Umschichtung innerhalb des jeweiligen Einzelplans ausgeglichen.

Auch für die Kommunen ist mit einem erhöhten Vollzugaufwand zu rechnen, der jedoch ebenfalls im Wesentlichen durch die vorgesehene Kostenregelung aufgefangen wird.

Ein Fall der Konnexität liegt nicht vor, da sich die kostenwirksamen Regelungen aus der Umsetzung der zwingenden Vorgaben der Umweltinformationsrichtlinie ergeben.

3. Sonstige Kosten

Für private informationspflichtige Stellen entstehen durch den hier erstmals geregelten Informationszugang auf Antrag zusätzliche Kosten. Diese werden jedoch größtenteils ebenso wie die Kosten der öffentlichen Hand durch die vorgesehene Kostenregelung ausgeglichen. Im Übrigen werden mit der aktiven Verbreitung von Umweltinformationen verbundene Kosten als gering eingeschätzt, da bereits jetzt die meisten Unternehmen im Internet die Öffentlichkeit über ihren Tätigkeitsbereich informieren und die Ergänzung des Datenmaterials durch Aufgabenbündelung niedrig gehalten werden kann. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf

Bayerisches Umweltinformationsgesetz (BayUIG)¹

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.

(2) Dieses Gesetz gilt für die in Art. 2 Abs. 1 genannten informationspflichtigen Stellen.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

(1) Informationspflichtige Stellen sind

1. die in Art. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bezeichneten Stellen, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Öffentliche Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft.
2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Freistaates Bayern oder einer unter seiner Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

(2) Umweltinformationen sind, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,

2. Faktoren, wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinn der Nr. 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken,

3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die

- a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinn der Nr. 1 oder auf Faktoren im Sinn der Nr. 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
- b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinn der Nr. 1 bezwecken;

zu den Maßnahmen gehören auch beschlossene politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme,

4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,

5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinn der Nr. 3 verwendet werden, und

6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinn der Nr. 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinn der Nrn. 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

(3) ¹Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. ²Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle im Sinn des Abs. 1 in deren Auftrag vorhält oder aufbewahrt.

Zweiter Abschnitt Informationszugang auf Antrag

Art. 3

Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen

(1) ¹Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinn des Art. 2 Abs. 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. ²Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt.

(2) ¹Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl EU Nr. L 41 S. 26)

werden. ²Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so entspricht die informationspflichtige Stelle diesem Antrag, es sei denn, es ist für sie angemessen, die Information auf andere Art zugänglich zu machen. ³Soweit Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach Art. 10, zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.

(3) ¹Soweit ein Anspruch nach Abs. 1 besteht, sind die Umweltinformationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 Nrn. 1 oder 2 zugänglich zu machen. ²Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, die über die Informationen verfügt, und endet

1. mit Ablauf eines Monats oder,
2. soweit Umweltinformationen derart umfangreich und komplex sind, dass die in Nr. 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, mit Ablauf von zwei Monaten.

Art. 4 Antrag und Verfahren

(1) Umweltinformationen werden von der informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht.

(2) ¹Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. ²Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellenden Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. ³Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. ⁴Die Informationssuchenden sind bei der Antragstellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.

(3) ¹Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, leitet sie den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hierüber. ²Mit dem Zugang des weitergeleiteten Antrags bei der über die begehrten Informationen verfügenden Stelle gilt der Antrag als neu gestellt. ³Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person auch auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen.

(4) Wird eine andere als die beantragte Art des Informationszugangs im Sinn von Art. 3 Abs. 2 eröffnet, ist dies innerhalb der Frist nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(5) Über die Geltung der längeren Frist nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ist die antragstellende Person spätestens mit Ablauf der Frist nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Art. 5

Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen

(1) ¹Die informationspflichtigen Stellen bemühen sich in angemessener Weise darum, den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern. ²Zu diesem Zweck wirken sie darauf hin, dass Umweltinformationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

(2) Die informationspflichtigen Stellen tragen Sorge für die Erleichterung des Informationszugangs, beispielsweise durch

1. die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen,
2. die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen,
3. die Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken oder
4. die Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten.

(3) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass alle Umweltinformationen, die sie zusammengestellt haben oder für sich zusammenstellen haben lassen, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

Art. 6

Ablehnung des Antrags

(1) ¹Wird der Antrag ganz oder teilweise nach Art. 7 oder 8 abgelehnt, ist dies der antragstellenden Person innerhalb der Fristen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 bekannt zu geben. ²Der antragstellenden Person sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen; in den Fällen des Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 sind darüber hinaus die Stelle, die das Material vorbereitet, sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen.

(2) ¹Wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder die antragstellende Person dies begehrt, erfolgt die Ablehnung in schriftlicher Form. ²Sie ist auf Verlangen der antragstellenden Person in elektronischer Form mitzuteilen, wenn der Zugang hierfür eröffnet ist.

(3) Liegt ein Ablehnungsgrund nach Art. 7 oder 8 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen unkenntlich zu machen oder auszusondern.

(4) Die antragstellende Person ist im Fall der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags auch über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.

Art. 7 Schutz öffentlicher Belange

(1) ¹Soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder die öffentliche Sicherheit,
2. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen im Sinn des Art. 2 Abs. 1,
3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder
4. den Zustand der Umwelt und ihre Bestandteile im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 oder auf Schutzgüter im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Nr. 6,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. ²Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nrn. 2 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden.

(2) Soweit ein Antrag

1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
2. sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 bezieht,
3. bei einer Stelle, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach Art. 4 Abs. 3 weitergeleitet werden kann,
4. sich auf das Zugänglichmachen von Material, das gerade vervollständigt wird, von noch nicht abgeschlossenen Schriftstücken oder noch nicht aufbereiteten Daten bezieht oder
5. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach Art. 4 Abs. 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird,

ist er abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Art. 8 Schutz sonstiger Belange

(1) ¹Soweit

1. durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden,
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden oder
3. durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. ²Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Nrn. 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden. ³Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nrn. 1 bis 3 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. ⁴Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinn des Satzes 1 Nr. 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. ⁵Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

(2) ¹Umweltinformationen, die private Dritte einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich dazu verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. ²Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 genannten Gründe abgelehnt werden.

Art. 9 Rechtsschutz

(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsweg gegeben.

(2) ¹Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine informationspflichtige Stelle im Sinn des Art. 2 Abs. 1 den Antrag nicht vollständig erfüllt hat, kann sie die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle nach Abs. 3 überprüfen lassen. ²Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage nach Abs. 1. ³Eine Klage gegen die zuständige Stelle nach Art. 13 Abs. 1 ist ausgeschlossen.

(3) ¹Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinn des Art. 2 Abs. 1 innerhalb eines Monats schriftlich geltend zu machen, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch auf Information nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann. ²Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Überprüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.

Dritter Abschnitt Antragsunabhängige Verbreitung von Umweltinformationen

Art. 10 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) ¹Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt. ²In diesem Rahmen verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen. ³Mehrfachinformationen über den gleichen Inhalt durch verschiedene informationspflichtige Stellen sind zu vermeiden.

(2) ¹Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören zumindest:

1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das von den Organen der Europäischen Union erlassene Gemeinschaftsrecht sowie Rechtsvorschriften von Bund, Ländern oder Kommunen über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt,
2. beschlossene politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt,
3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Konzepten, Plänen und Programmen nach Nrn. 1 und 2, sofern solche Berichte von den jeweiligen informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,
4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
5. Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen sowie
6. zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen im Sinn der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl I S. 1757, 2797), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl I S. 1794), und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 1.

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 5 und 6 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können.

(3) ¹Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. ²Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. ³Satz 2 gilt nicht für Umweltinformationen, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.

(4) Die Anforderungen an die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach Abs. 1 und 2 können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internet-Seiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind.

(5) ¹Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten; dies gilt unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit oder einer natürlichen Ursache ist. ²Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, sollen sie sich bei deren Verbreitung abstimmen.

(6) Art. 5 Abs. 1 und 3 sowie Art. 7 und 8 finden entsprechende Anwendung.

(7) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 bis 6 kann auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung oder auf private Stellen übertragen werden.

Art. 11 Umweltzustandsbericht

¹Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Freistaat Bayern. ²Hierbei berücksichtigt es Art. 10 Abs. 1, 3 und 6. ³Der Bericht enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen. ⁴Der erste Bericht nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ist spätestens am 31. Dezember 2007 zu veröffentlichen.

Vierter Abschnitt Schlussvorschriften

Art. 12 Kosten

(1) ¹Für die Übermittlung von Informationen auf Grund dieses Gesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. ²Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen und Vorkehrungen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach Art. 10 und 11 sind gebührenfrei. ³Art. 6 Abs. 2 sowie Art. 8 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 193), finden keine Anwendung.

(2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach Art. 3 Abs. 1 wirksam wahrgenommen werden kann.

(3) ¹Private informationspflichtige Stellen nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Abs. 1 und 2 verlangen. ²Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach den Kostensätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen der öffentlichen Verwaltung.

Art. 13 Überwachung der privaten informationspflichtigen Stellen

¹Die Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 für den Freistaat Bayern oder eine unter seiner Aufsicht stehende juristische Person des öffentlichen Rechts ausüben, überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes durch private informationspflichtige Stellen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 und können hierzu die erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen

treffen. ²Diese privaten informationspflichtigen Stellen haben den kontrollierenden Stellen auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die die kontrollierenden Stellen zur Wahrung ihrer Aufgaben nach Satz 1 benötigen.

Art. 14 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

I. Gegenstand und Zielsetzung des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der zwingenden Vorgaben der neuen Umweltinformationsrichtlinie (Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 28.01.2003). Gleichzeitig stellt der Gesetzentwurf einen Beitrag zur Umsetzung des von der Bundesrepublik Deutschland am 21. Dezember 1998 gezeichneten Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (sog. „Aarhus Konvention“) dar.

Da der Anwendungsbereich des Bundes-Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.12.2004 (BGBl I S. 3704) im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes eingeschränkt ist und nur noch informationspflichtige Stellen des Bundes umfasst, ist eine Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG auf Landesebene durch ein eigenes Gesetz unumgänglich.

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll den Anspruch der Öffentlichkeit auf Zugang zu umweltbezogenen Informationen sichern und eine größtmögliche systematische Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen, auch mit elektronischen Mitteln, fördern. Hierdurch soll eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Entscheidungen ermöglicht und letztlich ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet werden. Das Gesetz stellt ferner einen Beitrag zu größerer Transparenz und Bürgernähe der Verwaltung dar.

II. Konzeption und Inhalt der Umsetzung im Bayerischen Umweltinformationsgesetz (BayUIG)

Der Gesetzentwurf sieht gegenüber den Regelungen des (Bundes-) UIG eine eigenständige Länderregelung unter dem Aspekt des Föderalismus dort vor, wo eine solche für die Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG in nationales Recht unter Berücksichtigung bayerischer Besonderheiten erforderlich ist. Dabei wird von der Gesetzestheorie der punktuellen Verweisung auf die bundesrechtlichen Regelungen oder die Richtlinie wegen der besseren Lesbarkeit und der höheren Benutzerfreundlichkeit Abstand genommen.

Einerseits gehen die Vorschriften des BayUIG im Sinne einer sog. „1:1-Umsetzung“ nicht über die Vorgaben der Umweltinformationsrichtlinie hinaus. Andererseits werden die Spielräume der Richtlinie voll ausgeschöpft, und dem Bestreben des Freistaats nach Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung sowie nach Entlastung von Wirtschaft und Verwaltung wird Rechnung getragen.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Neufassung des Bundes-UIG regelt ausschließlich den Zugang zu Umweltinformationen gegenüber Stellen der öffentlichen Verwaltung des Bundes. Für informationspflichtige Stellen der Länder ist zur Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG eine Regelung auf Landesebene zwingend notwendig.

Andere Möglichkeiten als die hier gewählte Umsetzung standen angesichts der detaillierten Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG und der Vorgaben des Grundgesetzes hinsichtlich der innerstaatlichen Kompetenzordnung nicht zur Verfügung. Insbesondere kam eine Erledigung der Informationspflichten allein durch Private nicht in Betracht, da die Verpflichtungen nach der Richtlinie vor allem Stellen der öffentlichen Verwaltung betreffen (Art. 2 Abs. 2 Richtlinie 2003/4/EG). Abgesehen davon konnten die Vorgaben der Richtlinie aufgrund ihrer zwingenden, detaillierten Natur auch nicht durch rechtliche Selbstverpflichtungen erfüllt werden.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

Zu Art. 1 (Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich)

Art. 1 Abs. 1 beinhaltet die Zweckbestimmung des Gesetzes. Sie hält sich eng an Art. 1 Richtlinie 2003/4/EG. Durch die Zweckbestimmung werden keine zusätzlichen Rechte, die über die durch dieses Gesetz oder andere Verfahrensrechte begründeten Rechte hinausgehen, geschaffen. Die Vorschrift dient vielmehr als richtungsweisende Auslegungshilfe für unbestimmte Rechtsbegriffe in diesem Gesetz.

Art. 1 Abs. 2 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Er bezieht sich auf die in Art. 2 Abs. 1 BayUIG näher bestimmten informationspflichtigen Stellen.

Zu Art. 2 (Begriffsbestimmungen)

Art. 2 Abs. 1 BayUIG definiert den Begriff der informationspflichtigen Stellen entsprechend den europarechtlichen Vorgaben in Art. 2 Nr. 2 Richtlinie 2003/4/EG.

Informationspflichtige Stellen sind nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayUIG die in Art. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bezeichneten Stellen, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Darunter fallen die Behörden des Freistaats Bayern, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie sonstige der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich öffentlicher beratender Gremien. Erfasst werden auch sog. Beliehene, nicht dagegen Verwaltungshelfer, da letztere nicht im eigenen Namen Verwaltungsaufgaben übernehmen, sondern nur von einer Stelle der öffentlichen Verwaltung bei der Erfüllung der ihr obliegenden Verwaltungsaufgabe hinzugezogen werden. Entscheidend ist, ob die jeweilige Stelle der öffentlichen Verwaltung über die in Art. 2 Abs. 3 BayUIG genannten Umweltinformationen verfügt. Dabei sind Stellen, die nur teilweise Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllen, auch nur insoweit nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 informationspflichtig.

Nicht erfasst werden öffentlichen Stellen, soweit sie im Rahmen der Rechtsetzung tätig werden, und Gerichte, sofern sie nicht Aufgaben der Verwaltung wahrnehmen. Dies erfolgt aufgrund einer Option in Art. 2 Nr. 2 S. 2 Richtlinie 2003/4/EG.

Die Aufnahme beratender Gremien in den Anwendungsbereich des BayUIG ist zur Umsetzung von Art. 2 Nr. 2 lit. a) Richtlinie 2003/4/EG erforderlich. Gremien, die informationspflichtige Stellen beraten (z.B. Beiräte auf gesetzlicher Grundlage), gelten als

Teil der Stelle, die die Mitglieder des beratenden Gremiums beruft. Mit dem Begriff „Berufung“ ist – anders als mit der „Beschickung“ – der abschließende formale Akt der Bestellung der Mitglieder gemeint.

Erfasst werden auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts, soweit sie nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayUIG öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt erbringen und dabei der Kontrolle der in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten öffentlichen informationspflichtigen Stellen unterliegen. Damit sind insbesondere Aufgaben der umweltbezogenen Daseinsvorsorge einbezogen, wie etwa die Wasserversorgung oder die Abwasser- und Abfallentsorgung. Diese Regelungen dienen der Umsetzung des Art. 2 Nr. 2 lit. c) Richtlinie 2003/4/EG. Die aufgrund der zunehmenden Privatisierung erfolgende Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben außerhalb des öffentlichen Sektors soll nicht zu einem verringerten Zugang zu Umweltinformationen führen, soweit die privaten informationspflichtigen Stellen die gleichen Dienste erbringen und über die gleichen Umweltinformationen verfügen wie bei einer Aufgabewahrnehmung durch den öffentlichen Sektor (vgl. Erwägungsgrund 11 der Richtlinie).

Nicht vom BayUIG erfasst sind die nach dem Bundes-UIG auskunftspflichtigen Stellen.

Kontrolle geht über staatliche Aufsicht und die behördliche Überwachung durch die Länder hinsichtlich der Einhaltung der Gesetze hinaus. Insofern ist unter Kontrolle im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayUIG die Ausübung staatlichen Einflusses auf die Führung des Unternehmens zu verstehen, sei es durch die besondere Pflichtenstellung des Privatunternehmens oder durch unternehmensbedingte Einflussmöglichkeiten des Staates. Wird die Kontrolle durch mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt, so haben diese eine einvernehmliche Entscheidung darüber herbeizuführen, welche Behörde die Aufgaben nach dem BayUIG wahrnehmen soll.

Art. 2 Abs. 2 BayUIG dient der Umsetzung der Definition der „Umweltinformation“ nach Art. 2 Nr. 1 Richtlinie 2003/4/EG. Die Buchstaben a) bis f) von Art. 2 Nr. 1 Richtlinie 2003/4/EG werden zu diesem Zweck in Anlehnung an das Bundes-UIG weitgehend übernommen. Als Umweltinformationen gelten danach alle Daten über die in den Nummern 1 bis 6 im einzelnen aufgeführten Verhältnisse. Damit werden alle Einzelangaben über die aufgeführten Verhältnisse erfasst. Die Art ihrer Speicherung ist unerheblich. Der Begriff des Speicherns umfasst, wie im Datenschutzrecht, das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung. Das Medium, auf dem die Daten gespeichert werden, spielt keine Rolle. Erforderlich ist allein, dass die Daten irgendwo niedergelegt sind. Daten gelten auch dann als gespeichert, wenn sie visuell wahrgenommen werden können. Erfasst werden damit alle zur Speicherung geeigneten Medien wie z.B. Papier, Lochkarten, Disketten bis hin zu Magnetbändern und -platten.

Anders als im Bundes-UIG gehören zu den Maßnahmen nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 3) nur beschlossene politische Konzepte. Der Begriff „Politiken“ in Art. 2 Nr. 1 lit. c) Richtlinie 2003/4/EG kann nicht so ausgelegt werden, dass sämtliche Konzepte und Entwürfe mit politischem Bezug der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssten. Gemeint sind vielmehr fertige Konzepte, die von der Leitung der Stelle der öffentlichen Verwaltung gebilligt wurden.

Nach Art. 2 Abs. 3 BayUIG liegt ein „Verfügen“ über Umweltinformationen vor, wenn Umweltinformationen bei einer Stelle vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Hierdurch wird der Richtlinienvorgabe Rechnung getragen, dass der Informationsanspruch nicht mehr nur auf bei den zur Information verpflich-

teten Stellen vorhandene Umweltinformationen gerichtet ist, sondern auch auf Umweltinformationen, die für diese Stellen bereitgehalten werden (Art. 1 lit. a) Richtlinie 2003/4/EG).

Zur weiteren Klarstellung wird auch der Begriff des „Bereithaltens“ näher definiert. Danach sind nicht nur die Fälle erfasst, bei denen die informationspflichtige Stelle Dritte, die selbst keine informationspflichtigen Stellen sind, mit der kurzfristigen Vorhaltung oder längerfristigen Aufbewahrung von Umweltinformationen beauftragt. Erfasst sind insbesondere auch die Fälle, in denen Unternehmen aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder eines Verwaltungsaktes Messberichte oder andere Umweltinformationen für einen bestimmten Zeitraum für die informationspflichtigen Stellen kurzfristig vorhalten oder längerfristig aufbewahren und auf entsprechende Anforderung herauszugeben haben. Nicht erfasst werden dagegen Fälle, in denen die beantragte Umweltinformation erst aufgrund einer Aufsichtsmaßnahme für die Stelle der öffentlichen Verwaltung erstellt oder herausgegeben werden müsste. Bezieht sich der Antrag auf Umweltinformationen, die bei einer anderen informationspflichtigen Stelle, zum Beispiel einer nachgeordneten Stelle vorhanden sind, ist der Antrag nach Art. 4 Abs. 3 BayUIG weiterzuleiten oder die antragstellende Person auf die andere informationspflichtige Stellen hinzuweisen.

Zweiter Abschnitt: Informationszugang auf Antrag

Zu Art. 3 (Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen)

Art. 3 BayUIG regelt den materiellen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen auf Antrag.

Art. 3 Abs. 1 BayUIG begründet für jede natürliche und juristische Person des Privatrechts, unabhängig von ihrer Nationalität, im Rahmen des vorliegenden Gesetzes einen Informationsanspruch in Form eines freien Zugangs zu Umweltinformationen, ohne dass hierfür ein irgendwie geartetes Interesse geltend gemacht werden muss. „Frei“ ist somit im Sinne von „voraussetzungslos“ zu verstehen.

Art. 3 Abs. 2 BayUIG dient der Umsetzung von Art. 3 Abs. 4 Richtlinie 2003/4/EG und legt fest, wie der Informationszugang zu eröffnen ist. Dem Begehren der antragstellenden Person, die Informationen auf eine bestimmte Art zugänglich zu machen, soll so weit wie möglich Rechnung getragen werden. Abweichungen von dem Begehren sind – anders als in der Fassung des § 3 Abs. 2 Bundes-UIG – nicht nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, sondern entsprechend dem Wortlaut der Richtlinie, sofern dies für die Behörde angemessen ist (z.B. bei einem höheren Verwaltungsaufwand).

Ein Auswahlermessen besteht jedoch nur hinsichtlich solcher Informationsmittel und -arten, die eine gleiche Informationseignung besitzen. Ausdrücklich regelt Art. 3 Abs. 2 S. 3 BayUIG insoweit den Fall, dass die Informationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art zur Verfügung stehen. Bei gleichem Informationsgehalt von Umweltinformationen, die der antragstellenden Person leicht zugänglich sind, etwa, weil diese in über das Internet abrufbaren Datenbanken Zugang zu den Informationen hat, kann die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person auf diese Art des Zugangs verweisen. Der antragstellenden Person sind Abweichungen von der Art der beantragten Zugänglichmachung gemäß Art. 4 Abs. 4 BayUIG innerhalb der Einmonatsfrist des Art. 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 BayUIG mitzuteilen.

Art. 3 Abs. 3 BayUIG setzt im Wesentlichen Art. 3 Abs. 2 Richtlinie 2003/4/EG um und bestimmt die Regelfrist für das Zugänglichmachen von Umweltinformationen auf einen Monat (Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 BayUIG). Die zweimonatige Frist gilt, wenn die Einmonatsfrist nicht eingehalten werden kann, weil die Informati-

onen zu umfangreich und komplex sind (Art. 3 Abs. 3 Nr. 2 Bay-UIG). Die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung auf zwei Monate liegen nur vor, wenn die Informationen selbst zu umfangreich und komplex sind, um sie innerhalb der Einmonatsfrist zur Verfügung zu stellen. Komplexe oder umfangreiche Begleitumstände oder Verfahrenserfordernisse, wie etwa die Anhörung eventuell betroffener Dritter, erfüllen die Voraussetzungen nicht.

Zu Art. 4 (Antrag und Verfahren)

Art. 4 Abs. 1 BayUIG regelt das Antragserfordernis und die Antragstellung bei einer informationspflichtigen Stelle.

Art. 4 Abs. 2 S. 1 BayUIG verpflichtet in Umsetzung von Art. 3 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 1 lit. c) Richtlinie 2003/4/EG zur Stellung eines hinreichend bestimmten Antrages, der erkennen lässt, zu welchen Umweltinformationen Zugang begehrt wird.

Art 4 Abs. 2 S. 2 BayUIG setzt Art. 3 Abs. 3 Richtlinie 2003/4/EG um. Für den Fall, dass der Antrag nicht hinreichend bestimmt ist, fordert die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person so bald als möglich, spätestens innerhalb der Monatsfrist gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. a) Richtlinie 2003/4/EG zur Präzisierung auf.

Art. 4 Abs. 2 S. 3 BayUIG stellt klar, dass die Fristen zur Beantwortung von Anträgen erneut zu laufen beginnen, wenn die antragstellende Person den Antrag auf die Aufforderung hin präzisiert hat. Dies ist erforderlich, um der informationspflichtigen Stelle ausreichend Zeit zur Bearbeitung des Antrages ab dem Zeitpunkt zu geben, an dem der Antrag erstmals hinreichend bestimmt ist und erkennen lässt, worauf er gerichtet ist. Für den Fall, dass die antragstellende Person den zu allgemein formulierten Antrag auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert, regelt Art. 7 Abs. 2 Nr. 5 BayUIG die Ablehnung des Antrages.

Gemäß Art. 4 Abs. 2 S. 4 BayUIG sind die informationspflichtigen Stellen in Umsetzung von Art. 3 Abs. 3 S. 1 Richtlinie 2003/4/EG verpflichtet, die Informationssuchenden bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen auf Zugang zu Umweltinformationen unterstützen. Damit konkretisiert die Vorschrift die allgemeine „Betreuungspflicht“ des Art. 25 BayVwVfG für den von Abs. 2 erfassten Bereich.

Art. 4 Abs. 3 S. 1 BayUIG dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 lit. a) Richtlinie 2003/4/EG und regelt die Pflichten der informationspflichtigen Stelle, wenn diese nicht selbst über die Umweltinformationen verfügt. Kennt diese die über die Information verfügende Stelle, so leitet sie den Antrag an diese weiter und informiert den Antragsteller hierüber. Anders als in der Fassung des Bundes gilt nach Art. 4 Abs. 3 S. 2 BayUIG der weitergeleitete Antrag mit dem Zugang bei der über die begehrte Information verfügenden Stelle als neu gestellt. Der bisherige Antrag gilt als abgelehnt, muss aber nicht förmlich im Sinne des Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 BayUIG abgelehnt werden, um keinen weiteren Verwaltungsaufwand zu erzeugen. Die Frist des Art. 3 Abs. 3 BayUIG beginnt neu zu laufen.

Statt der Weiterleitung kann die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person auch nach Art. 4 Abs. 4 S. 3 BayUIG auf andere informationspflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen. Ein derartiger Hinweis sollte erfolgen, wenn dies sachlich geboten ist oder im Interesse der antragstellenden Person liegt. Insofern hat die informationspflichtige Stelle eine Einschätzungsprärogative, wobei im Zweifel eine Weiterleitung erfolgen sollte.

Nach Art. 4 Abs. 4 BayUIG ist die antragstellende Person innerhalb der Einmonatsfrist des Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 BayUIG unter

Angabe der Gründe darüber zu unterrichten, dass der Informationszugang auf anderem Wege eröffnet wird, als von ihr beantragt. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 3 Abs. 4 Unterabs. 2 Richtlinie 2003/4/EG.

In Umsetzung von Art. 3 Abs. 2 lit. b) Richtlinie 2003/4/EG ist die antragstellende Person nach Art. 4 Abs. 5 BayUIG über eine Verlängerung der einmonatigen Regelfrist so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch innerhalb der Einmonatsfrist des Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 BayUIG unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Der Fristlauf beginnt grundsätzlich mit Eingang des Antrages bei der Stelle, die über die Informationen verfügt.

Zu Art. 5 (Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen)

Art. 5 BayUIG dient insgesamt der Erleichterung der Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen auf Antrag. Insofern dient die Regelung der Unterstützung der Öffentlichkeit bei der Antragstellung ebenso wie der Erleichterung des Zugangs zu den beantragten Umweltinformationen. Die Regelung lässt die Ablehnungsgründe der Art. 7 und 8 BayUIG unberührt.

Art. 5 Abs. 1 BayUIG sieht vor, dass die informationspflichtigen Stellen sich in angemessener Weise darum bemühen, den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern. Zu diesem Zweck wirken sie darauf hin, dass Umweltinformationen in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über elektronische Kommunikationswege verfügbar und abrufbar sind. Diese Art der Speicherung dient allgemein der Erleichterung des Informationsflusses. Sie erleichtert nicht nur den antragstellenden Personen den Zugang, sondern insbesondere auch den informationspflichtigen Stellen die Zugangsgewährung. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 3 Abs. 4 Unterabs. 2 Richtlinie 2003/4/EG.

Art. 5 Abs. 2 BayUIG sieht in Umsetzung von Art. 3 Abs. 5 Richtlinie 2003/4/EG vor, dass die informationspflichtigen Stellen dafür Sorge tragen, den Informationszugang zu erleichtern. Zu diesem Zweck werden in den Nr. 1 bis 4 mögliche Maßnahmen aufgezählt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und enthält lediglich Regelbeispiele. Welche praktischen Vorkehrungen die informationspflichtigen Stellen zur Erleichterung des Informationszugangs treffen, steht in ihrem Ermessen.

Der Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 S. 1 sowie von Art. 2 Halbsatz 1 BayUIG weicht dabei bewusst von der Formulierung der Parallelvorschrift des § 7 Abs. 1 und 2 Bundes-UIG ab, da das Bundesgesetz dort über die Forderung der Richtlinie hinausgeht und sie nicht 1:1 umsetzt.

Art. 5 Abs. 3 BayUIG setzt Art. 8 Abs. 1 Richtlinie 2003/4/EG um. Nach Abs. 3 haben die informationspflichtigen Stellen im Rahmen des Möglichen dafür zu sorgen, dass die von ihnen oder in ihrem Auftrag für sie zusammengestellten Umweltinformationen auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind. Aus der Vorschrift folgt keine generelle Prüfpflicht der informationspflichtigen Stelle betreffend die inhaltliche Richtigkeit der Informationen. Die Bürger haben keinen Anspruch, dass die informationspflichtige Stelle die Richtigkeit der vorliegenden Informationen überprüft, sondern – wie sich bereits aus Art. 3 Abs. 1 BayUIG ergibt – nur einen Anspruch auf Informationen, über die die informationspflichtige Stelle verfügt.

Zu Art. 6 (Ablehnung des Antrags)

Art. 6 BayUIG regelt die generellen Fragen des Verfahrens bei vollständiger oder teilweiser Ablehnung von Anträgen. Ein Antrag kann nur dann abgelehnt werden, wenn im Einzelfall die Abwä-

gung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe einerseits und dem Geheimhaltungsinteresse andererseits zum Vorliegen eines Ablehnungsgrundes im Sinne der Art. 7 und 8 BayUIG führt.

In Umsetzung von Art. 4 Abs. 5 Richtlinie 2003/4/EG wird in Art. 6 Abs. 1 S. 1 BayUIG auf die Fristen für die Zugänglichmachung von Informationen in Art. 3 Abs. 3 S. 2 BayUIG verwiesen. Je nach Komplexität und Umfang der Informationen kann der Ablehnungsbescheid somit innerhalb der Einmonatsfrist des Art. 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 BayUIG oder innerhalb der Zweimonatsfrist des Art. 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 BayUIG erteilt werden.

Art. 6 Abs. 1 S. 2, 1. Halbsatz BayUIG stellt in Umsetzung von Art. 4 Abs. 5 S. 2 Richtlinie 2003/4/EG klar, dass eine Ablehnung des Informationszugangs immer gegenüber der antragstellenden Person zu begründen ist. Die Begründungspflicht gilt – in Abweichung von Art. 39 Abs. 1 BayVwVfG – auch bei einer bloß mündlichen Ablehnung. Art. 6 Abs. 1 S. 3, 2. Halbsatz BayUIG setzt die Anforderung aus Art. 4 Abs. 1, Unterabs. 2 Richtlinie 2003/4/EG um. In den Fällen, in denen die Ablehnung damit begründet wird, dass der Antrag Material betrifft, das gerade vervollständigt wird, ist die Behörde verpflichtet, die Stelle zu benennen, die das Material vorbereitet, sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen.

Der Ablehnungsbescheid gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 1 BayUIG muss in Schriftform ergehen, wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder die antragstellende Person darum ersucht hat. Wird um Übersendung auf elektronischen Wegen ersucht, so ist dem gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 2 BayUIG nachzukommen, wenn der Zugang hierfür eröffnet ist. Sowohl Bürger als auch die auskunftspflichtigen Stellen sollen darüber entscheiden können, ob sie den Zugang eröffnen. Liegen die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 2 S. 1 und 2 BayUIG nicht vor, kann die gänzliche oder teilweise Ablehnung der Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen auch formlos erfolgen. Die in Art. 6 Abs. 2 S. 1 und 2 BayUIG vorgesehenen Formvorschriften gehen Art. 37 BayVwVfG als Sonderregelung vor. Art. 6 Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 5 Richtlinie 2003/4/EG.

Art. 6 Abs. 3 BayUIG setzt Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2003/4/EG um. Durch die Regelung wird ausdrücklich klargestellt, dass die informationspflichtigen Stellen bei Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nach den Art. 7 und 8 BayUIG zur Zugänglichmachung von Informationen, die nicht unter den entsprechenden Ablehnungsgrund fallen, verpflichtet sind, sofern die von dem Ablehnungsgrund betroffenen Informationen unkenntlich gemacht oder ausgesondert werden können (vgl. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 9. September 1999, Rechtssache C-217/97).

Art. 6 Abs. 4 BayUIG schreibt für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Antrags vor, dass der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist (vgl. Ziegler/Tremel Nr. 904).

Zu Art. 7 (Schutz öffentlicher Belange)

Die Art. 7 und 8 BayUIG über die Ablehnungsgründe setzen Artikel 4 Abs. 1 und 2 Richtlinie 2003/4/EG um. Die abschließend aufgezählten Ablehnungsgründe zum Schutz öffentlicher und sonstiger Belange sind als Ausnahmen eng auszulegen und im jeweiligen Einzelfall mit dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe abzuwägen. Dies ermöglicht der informationspflichtigen Stelle im Einzelfall, dem öffentlichen Interesse an der Zugänglichmachung von Umweltinformationen den Vorrang gegenüber dem Interesse an der Zurückhaltung der Informationen einzuräumen und damit den Richtlinienvorgaben gerecht zu werden.

Die Richtlinie 2003/4/EG verlangt in Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 2 eine solche Abwägung.

Nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 BayUIG ist der Antrag auf Umweltinformationen abzulehnen, wenn das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkung auf die dort genannten Schutzgüter hätte, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Das heißt, es ist eine einzelfallbezogene Abwägungsentscheidung über die Auswirkungen des Bekanntgebens unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe zu treffen.

Art. 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayUIG regelt die Schutzgüter der internationalen Beziehungen, der Verteidigung und der öffentlichen Sicherheit. Die Regelung zum Schutzgut der Verteidigung umfasst Maßnahmen und Tätigkeiten, die der individuellen bzw. der kollektiven Verteidigung oder auch sonstigen Einsätzen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte dienen. Bei der Prognose, ob die Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen mit Verteidigungsbezug nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut hätte, ist die Bedeutung der geschützten Belange zu berücksichtigen. Nachteilig wirkt sich eine Bekanntgabe danach bereits dann aus, wenn sie eine Gefährdungslage schafft oder erhöht, z.B. die Gefahr einer Sabotage oder eines terroristischen Angriffs.

Hinsichtlich des Schutzgutes der öffentlichen Sicherheit bestimmt Art. 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2. Halbsatz BayUIG, dass der Informationsanspruch – in Abweichung zu § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bundes-UIG – nicht nur abgelehnt werden kann, wenn die Bekanntgabe voraussichtlich nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit hätte, sondern lässt nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit im Allgemeinen als Ablehnungsgrund genügen. Diese Vorschrift setzt Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 Richtlinie 2003/4/EG eng, also im Verhältnis 1:1 um und geht im Gegensatz zur Fassung des Bundes nicht über die Anforderungen der Richtlinie hinaus.

Art. 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayUIG schützt in Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 S. 1 lit. a) Richtlinie 2003/4/EG die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayUIG, soweit diese rechtlich schutzwürdig sind. Nach der Rechtsprechung umfasst der Schutz der Vertraulichkeit der Beratungen von Stellen der öffentlichen Verwaltung schriftliche oder mündliche behördliche Meinungsäußerungen und Willensbildung, die sich inhaltlich auf die Entscheidungsfindung beziehen, von Beginn des Verwaltungsverfahrens bis zur Entscheidungsfindung.

Art. 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BayUIG dient dem Schutz der Durchführung von Gerichtsverfahren sowie von strafrechtlichen, ordnungswidrigkeitenrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Ermittlungen. Die Vorschrift soll die Möglichkeit einer betroffenen Person sicherstellen, ein faires Verfahren zu erhalten und setzt Art. 4 Abs. 2 lit. c) Richtlinie 2003/4/EG um.

Nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BayUIG kann ein Antrag abgelehnt werden, wenn er nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 6 hätte. Die Regelung dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 lit. h) und Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 Richtlinie 2003/4/EG.

Nach Art. 7 Abs. 1 S. 2 BayUIG kann der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen im Sinne von Art. 2 Nr. 5 Richtlinie 96/61/EG vom 24. September 1996 (ABl. EU Nr. L 257/26) nicht unter Berufung auf Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 abgelehnt werden. Diese Regelung setzt Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2, S. 3 Richtlinie 2003/4/EG um.

Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 BayUG betrifft offensichtlich missbräuchlich gestellte Anträge und setzt Art. 4 Abs. 1 lit. b) und Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 Richtlinie 2003/4/EG um. Ein Antrag ist offensichtlich missbräuchlich, wenn z.B. der Antragsteller bereits über die beantragten Informationen verfügt oder der Antrag offensichtlich zum Zweck der Verzögerung von Verwaltungsverfahren gestellt wurde. Der Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe wird bei offensichtlich missbräuchlich gestellten Anträgen keine praktische Relevanz zukommen.

Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 BayUG bezieht sich auf interne Mitteilungen und Äußerungen (z.B. Aktenvermerke) von informationspflichtigen Stellen und setzt Art. 4 Abs. 1 lit. e) und Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 Richtlinie 2003/4/EG um. Er dient der Sicherung der Effektivität interner Arbeitsabläufe und des Zusammenwirkens von allen informationspflichtigen Stellen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayUG.

Nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 BayUG kann ein Antrag abgelehnt werden, wenn die Stelle, bei der der Antrag gestellt wurde, nicht über die beantragten Informationen verfügt. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 lit. a) und Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 Richtlinie 2003/4/EG. Aus dem Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 3 BayUG ergibt sich, dass der Antrag aufgrund von Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 BayUG nur dann abgelehnt werden kann, wenn der informationspflichtigen Stelle, die von dem Ablehnungsgrund Gebrauch macht, nicht bekannt ist, welche informationspflichtige Stelle über die beantragten Informationen verfügt.

Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 BayUG dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 lit. d) und Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 Richtlinie 2003/4/EG. Er soll die Effektivität des Handelns der Verwaltung und der informationspflichtigen Stellen sichern.

Art. 7 Abs. 2 Nr. 5 BayUG setzt Art. 4 Abs. 1 lit. c) Richtlinie 2003/4/EG um. Die Regelung ist im Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 2 BayUG zu verstehen. Daraus ergibt sich insgesamt, dass ein zu allgemein formulierter Antrag in der Regel erst abgelehnt werden kann, wenn die antragstellende Person der Aufforderung, den zu allgemein formulierten Antrag zu präzisieren, nicht nachgekommen ist.

Zu Art. 8 (Schutz sonstiger Belange)

Art. 8 BayUG regelt in zwei Absätzen Ablehnungsgründe zum Schutz privater Belange. Hinsichtlich des Vorliegens der Ablehnungsgründe ist eine einzelfallbezogene Prognoseentscheidung über die Auswirkungen eines möglichen Bekanntgebens zu treffen. Im Wege einer Abwägung im jeweiligen Einzelfall hat die informationspflichtige Stelle zu prüfen, ob dem Anspruch wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe oder – soweit der Betroffene der Bekanntgabe zugestimmt hat – trotz Vorliegens der Ablehnungsgründe, stattzugeben ist. Die Regelung ist in Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 Richtlinie 2003/4/EG erforderlich.

Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 BayUG dient dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, das nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützt wird. Ein Antrag auf Umweltinformationen ist grundsätzlich abzulehnen, wenn durch das Bekanntgeben der Information personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, es sei denn, dieser hat der Bekanntgabe zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen überwiegt nach einer Abwägung des jeweiligen Einzelfalls. Bei der Abwägung sind gemäß Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 Richtlinie 2003/4/EG insbesondere auch die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft, vor allem deren Konkretisierung in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr zu berücksichtigen, welche durch das Bundesdatenschutzgesetz und das Bayerische Datenschutzgesetz umgesetzt wurden. Insoweit ist aufgrund des Einzelfalls zwischen dem Informationsanspruch des Antragstellers einerseits und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung andererseits abzuwägen.

Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 BayUG dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 lit. e) und Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 Richtlinie 2003/4/EG. Die Regelung dient dem Schutz der Rechte am geistigen Eigentum, einschließlich der Marken- und Zeichenrechte.

Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 BayUG dient insgesamt der Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 lit. d) und Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 Richtlinie 2003/4/EG. Schutzzweck ist die Wahrung von rechtlich schutzwürdigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. In Anlehnung an § 17 UWG liegt ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis dann vor, wenn Tatsachen im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem Willen des Geschäftsinhabers geheim gehalten werden sollen. Darüber hinaus ist erforderlich, dass ein berechtigtes Interesse des Geschäftsinhabers an der Geheimhaltung anzuerkennen ist. Ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis betroffen ist, ist aufgrund des Einzelfalls anhand der Besonderheiten des jeweiligen Sach- oder Rechtsgebiets zu bestimmen. Des Weiteren stellt Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 BayUG klar, dass auch das Steuergeheimnis (§ 30 AO) und das Statistikgeheimnis (§ 16 BStatG) einen Ausschlussgrund darstellen.

Nach Art. 8 Abs. 1 S. 2 BayUG kann der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen in Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 S. 3 Richtlinie 2003/4/EG nicht unter Berufung auf die nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BayUG genannten Gründe abgelehnt werden.

Art. 8 Abs. 1 S. 3 BayUG stellt klar, dass die Betroffenen der Ablehnungsgründe der Nummern 1 bis 3 vor der Entscheidung über die Offenbarung ihrer Daten anzuhören sind.

Die Regelungen in Art. 8 Abs. 1 S. 4 und S. 5 BayUG dienen der Verfahrensvereinfachung. Sie erleichtern der Behörde die Entscheidung, wenn unklar ist, ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt. Die Regelungen liegen aber auch im Interesse der betroffenen Unternehmen, da diese Gelegenheit erhalten, ihre Interessen umfassend darzulegen.

Art. 8 Abs. 2 BayUG setzt Art. 4 Abs. 2 lit. g) und Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 Richtlinie 2003/4/EG um. Er dient dem Schutz der Interessen privater Dritter, die Umweltinformationen an eine informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet gewesen zu sein oder hierzu rechtlich verpflichtet werden zu können. Freiwillige Informationen, die zum Beispiel von den Betreibern von Industrieanlagen den Behörden oder anderen informationspflichtigen Stellen mitgeteilt werden, bilden eine wichtige Informationsquelle, ohne die effektive Maßnahmen des Umweltschutzes vielfach nicht möglich wären. Um diese Informationsquellen nicht zu gefährden, hängt der Zugang zu freiwilligen Informationen von der Einwilligung der betroffenen Dritten ab, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntmachung überwiegt. Zu den freiwillig übermittelten Umweltinformationen nach Abs. 2 zählen u.a. auch solche Informationen, die von Organisationen im Rahmen der Teilnahme an EMAS (Verordnung (EG) Nr. 761/2001) zur Verfügung gestellt worden sind. Anzuhörender Dritter ist in diesem Fall auch die an EMAS teilnehmende Organisation.

Weiterhin kann nach Art. 8 Abs. 2 S. 2 BayUG nunmehr der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen in Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 S. 3 Richtlinie 2003/4/EG nicht

unter Berufung auf den Schutz der Interessen privater Dritter, die Umweltinformationen an eine informationspflichtige Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet gewesen zu sein oder hierzu rechtlich verpflichtet werden zu können, abgelehnt werden.

Zu Art. 9 (Rechtsschutz)

Art. 9 BayUIG enthält Regelungen zum Rechtsschutz und ist zur Umsetzung von Art. 6 Richtlinie 2003/4/EG erforderlich.

Aufgrund des öffentlich rechtlichen Charakters des Informationsanspruchs stellt Art. 9 Abs. 1 BayUIG zunächst klar, dass auch bei Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 aufgrund von Vorschriften des BayUIG der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist. Bei Streitigkeiten gegen eine informationspflichtige Stelle der öffentlichen Verwaltung nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayUIG ergibt sich der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten unzweifelhaft bereits aus § 40 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Art. 9 Abs. 2 BayUIG setzt Art. 6 Abs. 1 Richtlinie 2003/4/EG um. Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine öffentliche oder private informationspflichtige Stelle nach Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 BayUIG den Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, kann sie sich gemäß Art. 9 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 BayUIG zunächst unmittelbar an diese wenden, um die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle überprüfen zu lassen. Die gemäß Art. 2 Nr. 2 lit. c) Richtlinie 2003/4/EG europarechtlich gebotene Erstreckung des Anwendungsbereichs auch auf private informationspflichtige Stellen bedingt eine diesen Gegebenheiten Rechnung tragende Regelung der den Rechtsschutz betreffenden Vorschriften. Die Zuständigkeit der privaten informationspflichtigen Stellen trägt dem Umstand Rechnung, dass diese hinsichtlich der Informationspflicht den öffentlichen Stellen gleichgestellt werden.

Darüber hinaus wird eine solche Lösung der Eigenverantwortlichkeit der privaten informationspflichtigen Stellen am besten gerecht. Es handelt sich um ein Verfahren der kurzen Wege, das die Einführung von zeitaufwändigen und bürokratischen Widerspruchsverfahren über die Aufsichtsbehörden vermeidet und damit den Grundsätzen der Deregulierung Rechnung trägt.

Mit Art. 9 Abs. 2 S. 3 BayUIG wird klargestellt, dass Klagen gegen die zuständige Stelle der öffentlichen Verwaltung oder die sie tragende Körperschaft, von der die private informationspflichtige Stelle im Sinne des Art. 2 Abs. 2 kontrolliert wird, ausgeschlossen sind.

Den Ablauf des Verfahrens regelt Art. 9 Abs. 3 BayUIG. Die Vorschrift enthält in Anlehnung an die Vorschriften der §§ 68 bis 73 VwGO Regelungen hinsichtlich des Vorverfahrens auch bei privaten informationspflichtigen Stellen. Im Übrigen finden die Vorschriften der VwGO, z.B. die Regelungen hinsichtlich der Klagefristen, auch bei Verfahren gegen private informationspflichtige Stellen sinngemäß Anwendung.

Dritter Abschnitt: Antragsunabhängige Verbreitung von Umweltinformationen

Zu Art. 10 (Unterrichtung der Öffentlichkeit)

Art. 10 Abs. 1 BayUIG setzt Art. 7 Abs. 1 Richtlinie 2003/4/EG um. Er verpflichtet die informationspflichtigen Stellen, die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt zu unterrichten. Den informationspflichtigen Stellen wird in Art. 10 Abs. 1 S. 2 BayUIG zu diesem Zweck aufgegeben, Umweltinformationen, über die sie verfügen und die für ihre Aufgaben relevant sind, zu verbreiten. Die informationspflichtigen

Stellen sind dabei jeweils nur insoweit zur aktiven Verbreitung von Umweltinformationen verpflichtet, wie ihr sachlicher und räumlicher Zuständigkeitsbereich reicht. Durch Art. 10 Abs. 1 S. 3 soll unterstrichen werden, dass im Sinn des Prinzips der Abschichtung und unter Nutzung von Datenverbundsystemen die Pflichten der aktiven Information möglichst auf einzelne informationspflichtige Stellen oder bestimmte Behördenebenen zu konzentrieren sind (vgl. hierzu Art. 10 Abs. 7). Eine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung im Gesetz erscheint angesichts der vielfältig vorhandenen und anzuwendenden Informationen nicht möglich. Allerdings können die informationspflichtigen Stellen auch andere mit der aktiven Verbreitung beauftragen oder ihre Aktivitäten bündeln und etwa durch Links auf Internetseiten auf gemeinsame Internetplattformen verweisen, wie in Art. 10 Abs. 4 BayUIG vorgesehen. Auch ein Verweis auf sonstige Aktivitäten, durch die die entsprechenden Informationen verbreitet werden, ist zur Erfüllung der Vorschrift möglich.

Art. 10 Abs. 2 BayUIG setzt Art. 7 Abs. 2 Richtlinie 2003/4/EG um. Zu diesem Zweck sind in Art. 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 6 BayUIG Mindestvorgaben bezüglich des Inhalts der von den informationspflichtigen Stellen nach Art. 10 Abs. 1 BayUIG in jedem Fall zu veröffentlichenden Umweltinformationen vorgesehen. Allerdings ist es nach Art. 10 Abs. 1 S. 2 BayUIG für die in Art. 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 und 6 genannten Umweltinformationen ausreichend, wenn die Angabe, wo sie zugänglich sind oder gefunden werden können, veröffentlicht wird.

Art. 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BayUIG bezieht sich auf die Verbreitung von Rechtsvorschriften, beschlossenen politischen Konzepten (vgl. dazu die Ausführungen unter Art. 2 Abs. 2 Nr. 3), Plänen und Programmen mit Bezug zur Umwelt, sowie Berichten über deren Umsetzungsstand, sofern diese in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden.

Art. 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BayUIG erfasst nur solche Informationen aus Überwachungsmaßnahmen, die im Hinblick auf die Umweltauswirkungen der überwachten Tätigkeiten erfolgt sind.

Der Begriff der „Zulassungsentscheidungen“ nach Nr. 5 umfasst insbesondere Genehmigungen nach Artikel 8 der Richtlinie 96/61/EG vom 24. September 1996 (ABl. EU Nr. L 257/26) und nach Artikel 9 der Richtlinie 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 (ABl. EU Nr. L 175/40), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG vom 26. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 156/17), sowie Planfeststellungsbeschlüsse.

Art. 10 Abs. 3 BayUIG dient der Umsetzung von Art. 7 Abs. 1 Richtlinie 2003/4/EG. Er stellt klar, dass die informationspflichtigen Stellen die Umweltinformationen auf verständliche Art verbreiten sollen. Es bleibt ihnen insoweit überlassen, in welcher Form und mit welchen Mitteln sie die Umweltinformationen verbreiten, vorausgesetzt, dass bei mehreren Möglichkeiten durch die gewählte Form der Zugang nicht erschwert wird. Soweit verfügbar, sollen die informationspflichtigen Stellen bei der Verbreitung von elektronischen Kommunikationsmitteln Gebrauch machen. Als Beispiel ist insoweit die Verbreitung von Umweltinformationen über das Internet zu nennen, das in Art. 10 Abs. 4 BayUIG nochmals gesondert erwähnt wird. Allerdings werden auch andere elektronische Kommunikationsmittel erfasst, wenn und soweit sie verfügbar sind. Auch zukünftige, noch zu entwickelnde Kommunikationsmittel werden erfasst. Nach Art. 10 Abs. 3 S. 3 BayUIG gilt dessen S. 2 nicht für Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, die Umweltinformationen liegen den informationspflichtigen Stellen bereits in elektronischer Form vor.

Art. 10 Abs. 4 BayUIG setzt Art. 7 Abs. 6 Richtlinie 2003/4/EG um. Die Vorschrift sieht für die informationspflichtigen Stellen

eine Erleichterung bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit vor, indem Verknüpfungen zu Internet-Seiten eingerichtet werden können, auf denen die nach Art. 10 Abs. 1 und 2 BayUIG erforderlichen Informationen bereits vorhanden sind.

Art. 10 Abs. 5 BayUIG stellt eine Spezialregelung für die aktive Umweltinformationsgewährung im Falle einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt dar. Sie soll in diesem Fall eine besonders schnelle Information der Öffentlichkeit über die relevanten Umweltinformationen gewährleisten. In diesem Sinne sieht Art. 10 Abs. 5 S. 2 BayUIG eine Abstimmung zwischen mehreren informationspflichtigen Stellen vor, falls diese gleichermaßen über relevante Umweltinformationen verfügen.

Durch den Verweis von Art. 10 Abs. 6 BayUIG auf Art. 5 Abs. 1 BayUIG werden die informationspflichtigen Stellen verpflichtet, Umweltinformationen zunehmend in elektronischen Datenbanken oder sonstigen Formaten, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind, zu speichern. Dies bezieht sich in erster Linie auf Dokumente. Allerdings können auch Bilder und akustische sowie sonstige Daten in einer Weise aufbereitet und gespeichert werden, die eine Übersendung auf elektronischem Wege, insbesondere über das Internet, erlaubt. Durch die Vorschrift wird sowohl die Kommunikation zwischen den informationspflichtigen Stellen, wie auch letztlich die Verbreitung der Umweltinformationen in der Öffentlichkeit erleichtert. Denn elektronisch aufbereitete Informationen lassen sich leichter katalogisieren und auffinden, öffentlich zugänglich machen sowie schneller übersenden. Der Verweis auf Art. 5 Abs. 1 BayUIG dient insbesondere der Umsetzung von Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 3 Richtlinie 2003/4/EG.

Durch den Verweis von Art. 10 Abs. 6 BayUIG auf die in den Art. 7 und 8 BayUIG geschützten Rechtsgüter werden diese im Rahmen der aktiven Verbreitung von Umweltinformationen genauso geschützt wie im Rahmen des Zugangs zu Umweltinformationen auf Antrag. Bei der Verbreitung von Umweltinformationen sind demzufolge die in den Art. 7 und 8 festgelegten Ausschlussgründe zu berücksichtigen.

Nach Art. 10 Abs. 7 BayUIG können die informationspflichtigen Stellen die Verbreitung von Umweltinformationen auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung oder auf private Stellen übertragen, um den informationspflichtigen Stellen die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu erleichtern und sie möglichst effizient zu gestalten.

Zu Art. 11 (Umweltzustandsbericht)

Die Vorschrift setzt Art. 7 Abs. 3 Richtlinie 2003/4/EG um und verpflichtet die Staatsregierung zur Veröffentlichung von Umweltzustandsberichten im Abstand von nicht mehr als vier Jahren. Durch den Verweis auf Art. 10 Abs. 1 und 3 BayUIG wird Art. 7 Abs. 2 lit. d) Richtlinie 2003/4/EG umgesetzt, wonach Umweltzustandsberichte zu den Informationen gehören, die in jedem Fall aktiv zu verbreiten sind. Der Verweis auf Art. 10 Abs. 6 BayUIG stellt klar, dass die Schutzgüter der Art. 7 und 8 BayUIG auch im Rahmen der Umweltzustandsberichte zu beachten sind. Der Bericht hat nach Art. 11 S. 3 BayUIG in Umsetzung von Art. 7 Abs. 3 Halbsatz 2 Richtlinie 2003/4/EG auch Informationen über die Umweltqualität sowie über Umweltbelastungen zu enthalten. Der regelmäßige Bericht des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) zu Umweltindikatoren erfüllt diese Kriterien und kann als Umweltzustandsbericht des Freistaates Bayern im Sinne dieser Vorschrift verwendet werden. Der erste Bericht dieser Art ist spätestens am 31.12.2007 zu veröffentlichen.

Vierter Abschnitt: Schlussvorschriften

Zu Art. 12 (Kosten)

Nach Art. 12 Abs. 1 S. 1 BayUIG können grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden. Um eine Einheitlichkeit der Gebühren zu gewährleisten, richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Kostengesetz in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung. Die dort festgesetzten Gebührenhöchstgrenzen tragen dem gegen die Bundesrepublik Deutschland ergangenen Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 09. September 1999 (Rechtssache C 217/97) Rechnung, wonach nicht die gesamten, den öffentlichen Haushalten durch eine Zusammenstellung von Unterlagen entstehenden, auch mitteilbaren Kosten, auf den Antragsteller abgewälzt werden dürfen.

Art. 12 Abs. 1 S. 2 BayUIG fasst in Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 Richtlinie 2003/4/EG die Fälle zusammen, in denen die Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Gesetz unentgeltlich sein muss. Für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, ebenso für Maßnahmen und Vorkehrungen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 BayUIG sowie bei der Verbreitung von Umweltinformationen nach Art. 10 BayUIG dürfen keine Kosten erhoben werden. Die Einsichtnahme vor Ort nach Art. 12 Abs. 1 S. 2 BayUIG umfasst nur die tatsächliche Einsichtnahme an Ort und Stelle einschließlich der notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen. Wird im Zusammenhang mit der Einsichtnahme auch die Herausgabe von mehr als nur wenigen Duplikaten beantragt, wird hierdurch ein neuer Gebührenatbestand eröffnet, der nicht mehr durch die gebührenfreie Einsichtnahme vor Ort abgedeckt ist.

Im Hinblick auf die von Artikel 5 der Richtlinie 2003/4/EG geforderte Angemessenheit der Gebührenhöhe und die im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auszuschließenden prohibitiven Effekte bei der Kostenerhebung finden Art. 6 Abs. 2 sowie Art. 8 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 193), keine Anwendung. Ebenso sind in Anlehnung an diese Rechtsprechung und die Umweltinformationskostenverordnung des Bundes (UIGKostV) nur die für die Übermittlung von Umweltinformationen typischen und wesentlichen Auslagen zu erheben.

Art. 12 Abs. 2 BayUIG dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 Richtlinie 2003/4/EG und enthält den Grundsatz, dass Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen sind, dass die Antragsteller nicht von der Geltendmachung ihres Informationsanspruches nach Art. 3 Abs. 1 BayUIG abgehalten werden. Die informationspflichtige Stelle hat somit im Einzelfall in dem von Art. 12 Abs. 1 BayUIG gesteckten Rahmen zu entscheiden, ob die Geltendmachung der Verwaltungskosten geeignet wäre, die antragstellende Person von der Inanspruchnahme des Umweltinformationsrechts abzuhalten. In diesem Fall ist die Gebührenhöhe so zu reduzieren, dass eine wirksame Inanspruchnahme des Zugangs auf Umweltinformationen gewährleistet ist.

Art. 12 Abs. 3 BayUIG regelt, dass die privaten informationspflichtigen Stellen nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayUIG für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen des Art. 12 Abs. 1 BayUIG verlangen können. Hierdurch wird sichergestellt, dass die privaten informationspflichtigen Stellen ebenso wie die Stellen der öffentlichen Verwaltung Kosten für die Erteilung von Umweltinformationen verlangen können und dass die Kosten einer wirksamen Wahrnehmung des Informationsanspruches nach Art. 3 BayUIG nicht entgegenstehen.

Zu Art. 13 (Überwachung der privaten informationspflichtigen Stellen)

Art. 13 BayUIG regelt die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes im Hinblick auf die von Art. 2 Abs. 2 lit. c) Richtlinie 2003/4/EG unter bestimmten Voraussetzungen geforderte Einbeziehung natürlicher und juristischer Personen des Privatrechts in den Kreis der informationspflichtigen Stellen.

Art. 13 S. 1 BayUIG legt fest, dass grundsätzlich die Behörde, die die Kontrolle im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayUIG ausübt, auch für die Überwachung der Einhaltung der landesrechtlichen Vorschriften nach diesem Gesetz zuständig ist. Nach Art. 13 S. 1 letzter Halbs. BayUIG können die nach S. 1 zuständigen Behörden

gegenüber den ihrer Kontrolle unterliegenden privaten informationspflichtigen Stellen die zur Einhaltung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen treffen. Die Beachtung vollziehbarer Anordnungen ist mittels Verwaltungszwang (Art. 18 ff VwZVG) durchsetzbar.

Damit die nach S. 1 zuständige Behörde ihren Überwachungspflichten nachkommen kann, sieht Art. 13 S. 2 BayUIG einen Informationsanspruch gegenüber den unter ihrer Kontrolle stehenden informationspflichtigen Stellen vor.

Zu Art. 14 (In-Kraft-Treten)

Art. 14 BayUIG regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.